



Arbeitnehmerveranlagung

Wann kann ein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung gestellt werden?



Lohnsteuerpflichtige (Angestellte, Arbeiter/innen, Beamtinnen/Beamte, Pensionistinnen/Pensionisten) werden vom Finanzamt im Rahmen der so genannten Arbeitnehmerveranlagung" (früher: Jahresausgleich) zur Einkommensteuer erfasst. Wer eine Lohnsteuergutschrift erwartet, muss von sich aus beim Finanzamt die Arbeitnehmerveranlagung einreichen.

Eine Lohnsteuergutschrift ist normalerweise in folgenden Fällen zu erwarten:

- wenn Sie während des Jahres unterschiedlich hohe Bezüge erhalten haben und die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber keine Aufrollung durchgeführt hat
- wenn Sie während des Jahres die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber gewechselt haben oder nicht ganzjährig beschäftigt waren
- wenn Sie auf Grund der geringen Höhe Ihrer Bezüge Anspruch auf „Negativsteuer" haben
- wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag haben, der bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde
- wenn Sie Freibeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen, die noch nicht in einem Freibetragsbescheid berücksichtigt wurden

Für den Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) haben Sie fünf Jahre Zeit (z.B. kann der Antrag für 2001 bis Ende Dezember 2006 gestellt werden).

Hinweis: Sie können den Antrag per Post senden oder persönlich bei Ihrem zuständigen Finanzamt abgeben. Das Finanzamt bearbeitet die Anträge in der Reihenfolge des Einlangens.

zuständige Behörde:

- das [Wohnsitzfinanzamt](#)
- Das [Finanzamt](#) führt auf Ihren Antrag eine Arbeitnehmerveranlagung durch und überweist die Lohnsteuergutschrift auf Ihr Konto.

Wann müssen Sie von sich aus eine Steuererklärung abgeben?

Übersteigt Ihr Einkommen im Jahr 2001 EUR 8.720,74 (ATS 120.000,--), sind Sie bei Vorliegen folgender Voraussetzungen verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung oder eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abzugeben:

Arbeitnehmerveranlagung

- Wenn Ihnen der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag für das Kalenderjahr nicht zusteht, aber bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt worden ist, geben Sie eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung ([Formular L 1](#)) ab.

Frist: 30. September des Folgejahres

Einkommensteuererklärung

- Wenn Sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (z.B. aus [Werkverträgen](#), Einkünfte als [Neue Selbstständige](#)) von insgesamt mehr als EUR 726,73 (ATS 10.000,-) erhalten haben. Endbesteuerte Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen. Geben Sie in diesem Fall eine [Einkommensteuererklärung \(Formular E 1\)](#) ab und legen Sie eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Bilanz oder Überschussrechnung bei.

Frist: 15. Mai des Folgejahres

- Wenn Sie im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden (z.B. Firmenpension neben ASVG-Pension, siehe dazu auch "[Wie werden mehrere Pensionen versteuert?](#)"). Geben Sie in diesem Fall eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung ([Formular L 1](#)) ab.

Frist: 30. September des Folgejahres